



Amtsblatt

der

Stadt Brilon / Hochsauerland

Amtliches Veröffentlichungsorgan der Stadt Brilon
Herausgeber: Stadt Brilon, Der Bürgermeister, Am Markt 1, 59929 Brilon

Bezug durch die Stadtverwaltung, Fachbereich 1

Nr. 10

Brilon, 21. Dezember 2023

Jahrgang 53

INHALT:

- 1) Bekanntmachung der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Brilon vom 14.12.2023
- 2) Bekanntmachung der 12. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Brilon vom 22.12.1997 (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)
- 3) Bekanntmachung der 15. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung vom 22.12.1998 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Brilon (Abfallgebührensatzung)
- 4) Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Brilon für das Haushaltsjahr 2024
- 5) Bekanntmachung über die Einziehung der Wegeparzelle „Kalte Buche“ (Gemarkung Rösenbeck, Flur 3, Flurstück 9)
- 6) 5. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Brilon-Stadt Nr. 36 "GI-Gebiet Nehdener Weg"

Veröffentlichung des Planentwurfes mit seinen Bestandteilen und Anlagen im Internet und öffentliche Auslegung der Planunterlagen gemäß § 13 (2) Nr. 2 und § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB)
- 7) Bebauungsplan Brilon-Stadt Nr. 140 "Westlicher Kalvarienberg"

Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses und Verfahrenseinstellung
- 8) Lärmaktionsplan der Stadt Brilon Stufe 4

Veröffentlichung des Planentwurfes im Internet und öffentliche Auslegung gemäß § 47 d (3) Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) i.V.m. § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB)
- 9) Straßen- und Wegekonzept der Stadt Brilon 2024 bis 2028



Amtsblatt

der

Stadt Brilon / Hochsauerland

Amtliches Veröffentlichungsorgan der Stadt Brilon
Herausgeber: Stadt Brilon, Der Bürgermeister, Am Markt 1, 59929 Brilon

Bezug durch die Stadtverwaltung, Fachbereich 1

- 10) 2. Satzung vom 13.12.2023 zur Änderung der Satzung des Kommunalunternehmens Stadtwerke Brilon, Anstalt des öffentlichen Rechts über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen im Gebiet der Stadt Brilon vom 14.12.2017
- 11) 3. Satzung vom 13.12.2023 zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Kommunalunternehmens Stadtwerke Brilon, Anstalt des öffentlichen Rechts, vom 14.12.2017
- 12) 4. Satzung vom 13.12.2023 zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung des Kommunalunternehmens Stadtwerke Brilon, Anstalt des öffentlichen Rechts, vom 14.12.2017

Bekanntmachungsanordnung

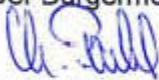
Hiermit wird gemäß § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) i.V.m. § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Brilon mit dem Beschluss des Rates der Stadt Brilon vom 14.12.2023 übereinstimmt und dass nach § 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Die vorstehende Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Brilon vom 14.12.2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Brilon vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brilon, 14.12.2023
Der Bürgermeister



Dr. Christof Bartsch



Hauptsatzung der Stadt Brilon

vom 14.12.2023

Inhaltsübersicht:

Präambel

- § 1 Name, Bezeichnung, Gebiet
- § 2 Wappen, Flagge, Siegel
- § 3 Einteilung des Stadtgebietes in Ortschaften
- § 4 Gleichstellung von Mann und Frau
- § 5 Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner
- § 6 Anregungen und Beschwerden
- § 7 Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder
- § 8 Dringlichkeitsentscheidungen
- § 9 Rat und Ausschüsse
- § 10 Aufwandsentschädigungen, Verdienstausfallersatz
- § 11 Zuständigkeit und Genehmigungspflicht bei Rechtsgeschäften mit bestimmten Personenkreisen
- § 12 Bürgermeister/in
- § 13 Beigeordnete
- § 14 Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen
- § 15 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 16 Inkrafttreten

Aufgrund von § 7 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV NRW 2022, S. 419 ff.), hat der Rat der Stadt Brilon in seiner Sitzung am 14.12.2023 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Rates - die Regelung des § 10 Abs. 9 betreffend mit der erforderlichen Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Rates - die folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name, Bezeichnung, Gebiet

- (1) Die Stadt Brilon wurde am 01.01.1975 gemäß § 12 des Gesetzes zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Sauerland-Paderborn vom 05.11.1974 (GV. NW. 1974, S. 1224) mit den früheren selbstständigen Gemeinden Alme, Altenbüren, Bontkirchen, Eshoff, Hoppecke, Madfeld, Messinghausen, Nehden, Radlinghausen, Rixen, Rösenbeck, Scharfenberg, Thülen und Wülfe zu einer neuen Stadt zusammengeschlossen.
- (2) Die alte Stadt Brilon wurde von Erzbischof Engelbert I. um 1220 zur Stadt erhoben.

§ 2 Wappen, Flagge, Siegel

- (1) Die Stadt Brilon führt ein Stadtwappen, ein Banner, ein Dienstsiegel und eine Standarte.
- (2) Das Stadtwappen ist aus dem Briloner Schöffensiegel von 1547 entstanden. Es zeigt die kurkölnischen Symbole, das Kreuz des Landeswappens und den Schlüssel des Stiftspatrons St. Petrus. Das Stadtwappen ist geteilt von weiß und schwarz, oben ein durchgehendes schwarzes Kreuz, unten ein schräg liegender weißer Schlüssel mit nach unten gekehrtem Bart.

- (3) Das Banner zeigt den Wappenschild der Stadt und führt die Umschrift STADT BRILON. Das Banner ist eine hängende Wappenfahne, 400 x 150 cm groß, von Weiß zu Schwarz in sieben gleichbreiten Streifen längsgestreift, im weißen Bannerhaupt der Wappenschild der Stadt.
- (4) Die Stadt Brilon führt ein Dienstsiegel mit dem Stadtwappen und der Beschriftung „Stadt Brilon“ sowie jeweiliger Siegelnummer.
- (5) Zur Schnade führt die Stadt eine Standarte.
- (6) Aus kulturhistorischen und traditionellen Gründen können die früheren Gemeinden des Neugliederungsraumes ihre bisherigen Fahnen und Wappen weiter zeigen.

§ 3

Einteilung des Stadtgebietes in Ortschaften

- (1) Das Stadtgebiet wird neben dem Kernstadtbereich Brilons in folgende Ortschaften eingeteilt:

Alme, Altenbüren, Brilon-Wald, Bontkirchen, Esshoff, Gudenhagen-Petersborn, Hoppecke, Madfeld, Messinghausen, Nehden, Radlinghausen, Rixen, Rösenbeck, Scharfenberg, Thülen, Wülfe.
- (2) Für jede Ortschaft wird vom Rat ein/e Ortsvorsteher/in gewählt. Die Wahl erfolgt für die Dauer der Wahlzeit des Rates. Die/der Ortsvorsteher/in soll in der Ortschaft, für die sie/er bestellt wird, wohnen und muss dem Rat angehören oder angehören können. Die/der Bürgermeister/in und seine Stellvertreter/innen sollen nicht zur/zum Ortsvorsteher/in gewählt werden.
- (3) Die/der Ortsvorsteher/in hat die Belange ihrer/seiner Ortschaft gegenüber dem Rat wahrzunehmen. Im Rahmen dieser Aufgabe ist sie/er jederzeit berechtigt und verpflichtet, Wünsche, Anregungen und Beschwerden aus ihrer/seiner Ortschaft aufzugreifen und an den Rat oder an den für die Entscheidung der Angelegenheit zuständigen Ausschuss weiterzuleiten. Der Rat bzw. der Ausschuss sollen die/den Ortsvorsteher/in vor der Entscheidung über Angelegenheiten, die Belange der Ortschaft berühren, hören. Die Anhörung kann sowohl schriftlich als auch mündlich erfolgen. Sie soll mündlich erfolgen, wenn die/der Ortsvorsteher/in in einer Angelegenheit dem Rat Wünsche, Anregungen oder Beschwerden vorgetragen hat.
- (4) Die/der Bürgermeister/in kann die/den Ortsvorsteher/in mit der Erledigung bestimmter Geschäfte der laufenden Verwaltung beauftragen. Die/der Ortsvorsteher/in führt diese Geschäfte in Verantwortung gegenüber der/dem Bürgermeister/in durch.
- (5) Zur Abgeltung des ihr/ihm durch die Wahrnehmung ihrer/seiner Aufgaben entstandenen Aufwandes erhält die/der Ortsvorsteher/in eine monatliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen. Daneben steht der/dem Ortsvorsteher/in ein Anspruch auf Freistellung und Ersatz des Verdienstausfalles nach Maßgabe des § 39 Absatz 7 i. V. m. §§ 44 und 45 GO NRW zu.
- (6) Die/der Bürgermeister/in ist berechtigt, die/den Ortsvorsteher/in in geeigneten Fällen für den Bereich ihrer/seiner Ortschaft mit der Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben und Verpflichtungen zu beauftragen.

§ 4

Gleichstellung von Mann und Frau

- (1) Die/der Bürgermeister/in bestellt eine mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte.

- (2) Die/der Bürgermeister/in bestellt eine Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten für den Aufgabenbereich der §§ 17, 18, 19 Abs. 1 LGG.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Stadt mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben. Dies sind insbesondere soziale, organisatorische und personelle Maßnahmen, einschließlich Stellenausschreibungen, Auswahlverfahren und Vorstellungsgespräche. Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt insbesondere bei der Aufstellung und Änderung des Gleichstellungsplans sowie bei der Erstellung des Berichts über die Umsetzung des Gleichstellungsplans mit.
- (4) Die/der Bürgermeister/in unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gemäß Abs. 3 rechtzeitig und umfassend.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann, soweit Beratungsgegenstände ihres Aufgabengebietes behandelt werden, an Sitzungen des Verwaltungsvorstandes, des Rates und seiner Ausschüsse teilnehmen.

Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabengebietes unterrichten. Hierüber ist die/der Bürgermeister/in vorab zu informieren.

Die Entscheidung, ob ein Beratungsgegenstand eine Angelegenheit des Aufgabenbereichs der Gleichstellungsbeauftragten ist, obliegt der/dem Bürgermeister/in bzw. bei Ausschusssitzungen der/dem Ausschussvorsitzenden.

- (6) Die Vorlagen und Vorabinformationen zu Beratungsgegenständen, die den übrigen Rats- bzw. Ausschussmitgliedern zugesandt werden, sind spätestens gleichzeitig auch der Gleichstellungsbeauftragten zuzuleiten, sofern Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs in Frage stehen.
- (7) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, den Beschlussvorlagen der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters widersprechen; in diesem Fall hat die/der Bürgermeister/in den Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.

§ 5

Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner

- (1) Der Rat hat die Einwohnerinnen und Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z. B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.
- (2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Stadt handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnerinnen und Einwohnern verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.
- (3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt die/der Bürgermeister/in Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohnerinnen und Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Die/der Bürgermeister/in führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet die/der Bürgermeister/in die Einwohnerinnen und Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohnerinnen und Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden

Ratsmitgliedern aller Fraktionen und der/dem Bürgermeister/in zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

- (4) Die der/dem Bürgermeister/in aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtungspflicht bleibt unberührt.

§ 6

Anregungen und Beschwerden

- (1) Einwohnerinnen und Einwohner, die seit drei Monaten in der Gemeinde wohnen, haben das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen in Textform nach § 126b BGB mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt Brilon fallen.

- (2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Brilon fallen, sind von der Bürgermeisterin/vom Bürgermeister an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Die Antragstellerin/der Antragsteller ist hierüber zu unterrichten.

Angelegenheiten, deren vollständige Erledigung durch schlichtes Verwaltungshandeln bereits erfolgt ist, sind nicht in den Rat bzw. das zuständige Gremium einzubringen. Die Antragstellerin/der Antragsteller ist über die erfolgreiche Erledigung ihres/seines Begehrens zu unterrichten.

- (3) Eingaben von Einwohnerinnen und Einwohnern, die

- weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.),
- inhaltlich mit bereits früher eingereichten Anregungen oder Beschwerden identisch sind,
- den Inhalt eines Strafgesetzes erfüllen oder
- als rechtsmissbräuchliche Inanspruchnahme von öffentlichen Stellen anzusehen sind,

sind ohne Beratung von der Bürgermeisterin/vom Bürgermeister zurückzugeben.

- (4) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden im Sinne von Absatz 1 bestimmt der Rat den Haupt- und Finanzausschuss.

- (5) Der für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden nach Absatz 4 zuständige Ausschuss hat diese inhaltlich zu prüfen. Danach überweist er sie an die zur Entscheidung berechnete Stelle. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechnete Stelle nicht gebunden ist.

- (6) Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Absatz 2 und 3 GO NRW), bleibt unberührt.

- (7) Der Antragstellerin/dem Antragsteller kann im Einzelfall aufgegeben werden, Anregungen oder Beschwerden in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen, sofern eine Vervielfältigung seitens der Gemeinde nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand oder unverhältnismäßig hohen Kosten möglich wäre. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.

- (8) Die Antragstellerin/der Antragsteller ist über die Stellungnahme des nach Absatz 4 zuständigen Ausschusses durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister zu unterrichten.

§ 7

Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder

- (1) Der Rat führt die Bezeichnung "Rat der Stadt Brilon".
- (2) Die Mitglieder des Rates führen die Bezeichnung Ratsmitglied(er) bzw. Ratsherr(en) oder Ratsfrau(en).

§ 8

Dringlichkeitsentscheidungen

Eilentscheidungen des Haupt- und Finanzausschusses oder Dringlichkeitsentscheidungen der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters mit einem Ratsmitglied (§ 60 GO NRW) bedürfen der Schriftform.

§ 9

Rat und Ausschüsse

- (1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden. Für besondere Aufgaben können Unterausschüsse und Kommissionen gebildet werden. Die Zahl der Ausschussmitglieder soll ungerade sein.
- (2) Der Rat kann für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien aufstellen.
- (3) Die Aufgaben des Finanzausschusses werden vom Hauptausschuss wahrgenommen. Dieser führt die Bezeichnung „Haupt- und Finanzausschuss“.
- (4) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidungen der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister zu übertragen. Der Rat kann sich durch Ratsbeschluss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.
- (5) Die Aufgaben nach dem Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz vom 11.03.1980 in der jeweils geltenden Fassung) werden vom Strukturausschuss wahrgenommen. An der Beratung von Aufgaben nach diesem Gesetz werden drei sachverständige Bürger/innen mit beratender Stimme teilnehmen. Die Bestellung der sachverständigen Bürger/innen ist Sache des Rates.

§ 10

Aufwandsentschädigung, Verdienstaussfallersatz

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages und ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen sowie für die Teilnahme an Sitzungen der Gremien, denen sie aufgrund eines Ratsbeschlusses angehören (z.B. Unterausschüsse, Kommissionen).
- (2) Die sachkundigen Bürger/innen und die sachkundigen Einwohner/innen erhalten für die im Rahmen ihrer Funktion erforderliche Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen, sowie für die Teilnahme an Sitzungen der Gremien, denen sie aufgrund eines Ratsbeschlusses angehören (z.B. Unterausschüsse, Kommissionen). Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied.

- (3) Fahrtkosten zu den in Absatz 2 genannten Sitzungen werden nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen gezahlt. Fahrtkosten werden nur für Fraktionssitzungen innerhalb des Stadtgebietes gezahlt. Die Ratsmitglieder erhalten im Rahmen der Teilnahme an der papierlosen/ digitalen Ratsarbeit ein digitales Endgerät von der Verwaltung gestellt. Alternativ ist auch die Entscheidung für die Nutzung eines eigenen Gerätes unter Erhalt einer „Nachhaltigkeitsprämie“ von 250,00 Euro möglich (Geltungsdauer: Wahlperiode).
- (4) Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld und Fahrtkosten gezahlt werden, ist auf 24 pro Jahr begrenzt.
- (5) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufschalls, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Der Anspruch besteht auch für maximal 8 Arbeitstage je Wahlperiode im Falle der Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen, die der Mandatsausübung förderlich sind. Der Verdienstaufschall wird für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde minutengenau abgerechnet wird.
- (6) Der Anspruch der Rats- und Ausschussmitglieder auf Ersatz des Verdienstaufschalls wird gemäß der Entschädigungsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen insbesondere wie folgt abgefolten:
 - a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz in Höhe der Festlegungen der Entschädigungsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (Kopplung an geltenden Mindestlohn), es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben.
 - b) Unselbstständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstaufschall (bis Höchstbetrag gemäß Entschädigungsverordnung) gegen entsprechenden Nachweis, z.B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.
 - c) Selbstständige können eine besondere Verdienstaufschallpauschale je Stunde (bis Höchstbetrag gemäß Entschädigungsverordnung) erhalten, sofern sie einen den Regelstundensatz übersteigenden Verdienstaufschall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
 - d) Personen, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen führen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach SGB XI ist, oder die einen Haushalt mit mindestens 3 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden pro Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der Mandatsausübung einen Stundenpauschalsatz in der Höhe des Regelstundensatzes. Auf Antrag werden stattdessen nachgewiesene Aufwendungen für die Betreuung in angemessener Höhe erstattet.
- (7) Die Teilnahme als Zuhörer/in an Rats- und Ausschuss- sowie sonstigen Sitzungen begründet keinen Anspruch auf die Zahlung von Entschädigungen; insb. Sitzungsgeld, Fahrtkosten oder Verdienstaufschall.
- (8) Stellvertretende Bürgermeister/innen nach § 67 Absatz 1 GO NRW und Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens acht Mitgliedern auch ein/e stellvertretende/r Vorsitzende/r, mit mindestens 16 Mitgliedern auch 2 stellvertretende Vorsitzende und mit mindestens 24 Mitgliedern auch 3 stellvertretende Vorsitzende - erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO NRW zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach § 46 GO NRW i.V.m. der Entschädigungsverordnung.

- (9) Von der Regelung, wonach Vorsitzende von Ausschüssen des Rates grundsätzlich eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO NRW i. V. m. § 5 Abs. 5 EntschVO erhalten, werden gemäß § 46 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 GO NRW folgende weitere Ausschüsse ausgenommen:

Ausschuss für Planen und Bauen
Ausschuss für Forst, Umwelt und Landwirtschaft
Ausschuss für Jugend, Familie, Soziales und Senioren
Rechnungsprüfungsausschuss
Schul- und Sportausschuss
Strukturausschuss
Betriebsausschuss Bauhof

Von der Regelung, wonach Vorsitzende von Ausschüssen des Rates anstelle einer zusätzlichen Aufwandsentschädigung nach § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO NRW i.V.m. § 5 Abs. 5 EntschVO ein Sitzungsgeld nach § 46 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 i.V.m. § 5 Abs. 5 EntschVO erhalten, wird für folgende Ausschüsse Gebrauch gemacht:

Ausschuss für Planen und Bauen
Ausschuss für Forst, Umwelt und Landwirtschaft
Ausschuss für Jugend, Familie, Soziales und Senioren
Rechnungsprüfungsausschuss
Schul- und Sportausschuss
Strukturausschuss
Betriebsausschuss Bauhof

- (10) Gremienmitglieder im Sinne des § 113 Abs. 1 GO NRW haben Anspruch auf Erstattung von Kosten für Fortbildungsmaßnahmen, die dem Erwerb der erforderlichen Sachkunde oder der Wahrnehmung ihrer Gremienaufgaben dienlich sind. Dies gilt nur, wenn die Gemeinde der Kostenübernahme vorab zustimmt.

§ 11

Zuständigkeit und Genehmigungspflicht bei Rechtsgeschäften mit bestimmten Personenkreisen

- (1) Über Rechtsgeschäfte der Stadt Brilon mit Mitgliedern des Rates, Mitgliedern der Ausschüsse, Ortsvorsteherinnen und Ortsvorstehern, der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister und den leitenden Dienstkräften sowie deren Ehepartnern, eingetragenen Lebenspartnern, Abkömmlingen, Eltern und Geschwistern entscheidet unbeachtet der Regeln der Zuständigkeitsordnung der Stadt Brilon der Rat, sofern es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt. Die Pflicht zur Genehmigung von Verträgen gemäß Absatz 2 und 3 bleibt hiervon unberührt.
- (2) Verträge der Stadt Brilon mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse, Ortsvorsteherinnen und Ortsvorstehern sowie mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister und den leitenden Dienstkräften der Stadt Brilon bedürfen der Genehmigung des Rates.
- (3) Keiner Genehmigung bedürfen:
- a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden.
 - b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Stadt Brilon vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat.
 - c) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Absatz 3 GO NRW) darstellt.

- (4) Leitende Dienstkräfte i.S. dieser Vorschrift sind die Bürgermeisterin/der Bürgermeister, die/der Beigeordnete sowie die gemäß § 68 Abs. 3 Satz 1 GO NRW mit der auftragsweisen Erledigung bestimmter Angelegenheiten betrauten Bediensteten.

§ 12 Bürgermeister/in

- (1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf die Bürgermeisterin/den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Nähere Einzelheiten sind in der Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Brilon in der jeweils gültigen Fassung festgelegt.
- (2) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung nach der Neuwahl für die Dauer seiner Wahlzeit zwei ehrenamtliche Stellvertreter/innen der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters. Er kann weitere Stellvertreter/innen wählen.
- (3) Die/der Bürgermeister/in trägt bei feierlichen Anlässen eine Amtskette.

§ 13 Beigeordnete

Es wird ein/e hauptamtliche/r Beigeordnete/r gewählt. Die/der Gewählte ist allgemeine/r Vertreter/in der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters.

§ 14 Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen

- (1) Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis von Bediensteten in Führungsfunktionen zur Stadt Brilon verändern, sind durch den Haupt- und Finanzausschuss im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister zu treffen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Kommt ein Einvernehmen nicht zu Stande, kann der Rat die Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder treffen. Bei dieser Entscheidung stimmt die Bürgermeisterin/der Bürgermeister nicht mit. Trifft der Haupt- und Finanzausschuss bzw. der Rat keine Entscheidung, hat die Bürgermeisterin/der Bürgermeister das alleinige Entscheidungsrecht.
- (2) Bedienstete in Führungsfunktionen im Sinne des Absatzes 1 sind die Leiter/innen von Organisationseinheiten, die der/dem Bürgermeister/in unmittelbar unterstehen, d.h. insbesondere die Leiter/innen der Fachbereiche und die/der Leiter/in des Forstbetriebs.

§ 15 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Brilon, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im Amtsblatt der Stadt Brilon vollzogen.
- (2) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Absatz 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Aushang an den Anschlagtafeln des Rathauses, des Verwaltungsbäudes in der Bahnhofstraße 33 (Amtshaus) und der Ortschaften.

- (3) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Rates der Stadt Brilon werden durch Aushang an den Anschlagtafeln des Rathauses, des Verwaltungsgebäudes in der Bahnhofstraße 33 (Amtshaus) und der Ortschaften öffentlich bekannt gemacht. Bei der Bestimmung der Dauer des Aushangs sind die in der Geschäftsordnung festgelegten Ladungsfristen zu beachten. Die Abnahme des Aushangs darf frühestens am Tag nach der Ratssitzung erfolgen.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 11.03.2021 in der aktuell geltenden Fassung außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Es wird gem. § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) i. V. m. § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden 12. Satzung vom 15.12.2023 zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Brilon vom 22.12.1997 mit dem Beschluss des Rates der Stadt Brilon vom 14.12.2023 übereinstimmt und dass nach § 2 BekanntmVO vom 26.08.1999 (GV NW S. 516/SGV NW 2023), in der zur Zeit gültigen Fassung, verfahren worden ist.

Die vorstehende 12. Satzung vom 15.12.2023 zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Brilon vom 22.12.1997 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Brilon vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brilon, den 15.12.2023

Der Bürgermeister:



Dr. Bartsch

**12. Satzung
vom 15.12.2023**

**zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von
Straßenreinigungsgebühren der Stadt Brilon vom 22.12.1997 (Straßen-
reinigungs- und Gebührensatzung)**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994, der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18.12.1975 und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein – Westfalen (KAG) vom 21.10.1969, alle Gesetze in der zur Zeit gültigen Fassung, in Verbindung mit der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Brilon vom 22.12.1997 (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) hat der Rat der Stadt Brilon in seiner Sitzung am 14.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Der § 5 Abs. 7 erhält folgenden Wortlaut:

Für die durch die Stadt Brilon durchgeführte Winterwartung beträgt die Benutzungsgebühr 0,017 Euro/qm ab dem 01.01.2024.

Artikel 2

Diese Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Es wird gem. § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) i. V. m. § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden 15. Satzung vom 15.12.2023 zur Änderung der Gebührensatzung vom 22.12.1998 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Brilon - Abfallgebührensatzung mit dem Beschluss des Rates der Stadt Brilon vom 14.12.2023 übereinstimmt und dass nach § 2 BekanntmVO vom 26.08.1999 (GV NW S. 516/SGV NW 2023), in der zur Zeit gültigen Fassung, verfahren worden ist.

Die vorstehende 15. Satzung vom 15.12.2023 zur Änderung der Gebührensatzung vom 22.12.1998 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Brilon - Abfallgebührensatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Brilon vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brilon, den 15.12.2023

Der Bürgermeister:


Dr. Bartsch

15. Satzung
vom 15.12.2023
zur Änderung der Gebührensatzung vom 22.12.1998 zur Satzung über die
Abfallentsorgung in der Stadt Brilon - Abfallgebührensatzung

Aufgrund der §§ 7 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994, des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012, der §§ 2, 3, 5, 8 und 9 des Kreislaufwirtschaftsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LKrWG NRW) vom 21.06.1988 und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969, alle Gesetze in der zur Zeit gültigen Fassung, sowie der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Brilon vom 22.12.1998 (Abfallentsorgungssatzung) hat der Rat der Stadt Brilon in seiner Sitzung am 14.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Der § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

§ 2
Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Höhe der Abfallentsorgungsgebühren richtet sich nach der Zahl und der Größe der benutzten Müllgroßbehälter (MGB). Sie beträgt jährlich für jeden

80-Ltr.-MGB grau	75,48 €
120-Ltr.-MGB grau	99,96 €
120-Ltr MGB grau Windeltonne	49,98 €
240-Ltr.-MGB grau	173,52 €
1.100-Ltr.-MGB grau	
- vierwöchentliche Abfuhr	1.052,04 €
- zweiwöchentliche Abfuhr	1.974,00 €
- wöchentliche Abfuhr	3.818,04 €
120-Ltr.-MGB grün	99,48 €
240-Ltr.-MGB grün	152,40 €
120-Ltr.-MGB grün – Saisontonne (8 Monate)	64,32 €
240-Ltr.-MGB grün – Saisontonne (8 Monate)	98,88 €
120-Ltr.-MGB blau	15,96 €
240-Ltr.-MGB blau	15,96 €
1.100-Ltr.-MGB blau	
-vierwöchentliche Abfuhr	226,80 €

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung
der Stadt Brilon für das Haushaltsjahr 2024

I. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW.S. 666), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Brilon mit Beschluss vom 22.11.2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit dem:

Gesamtbetrag der Erträge auf	85.870.000 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	98.200.000 €

im **Finanzplan** mit dem:

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	77.305.000 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	92.540.000 €

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	10.245.000 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	26.200.000 €

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	20.000.000 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	686.200 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag für Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf **15.500.000 €** festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf **59.038.000 €** festgesetzt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf **12.330.000 €** festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **25.000.000 €** festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- 1.1 für land- und forstwirtschaftliche Betriebe
(Grundsteuer A) auf **270 v.H.**
- 1.2 für Grundstücke (Grundsteuer B) auf **480 v.H.**

2. Gewerbesteuer auf **434 v.H.**

§ 7

(entfällt: Haushaltssicherungskonzept)

§ 8

Die Wertgrenze für die Veranschlagung und Abrechnung einzelner Investitionsmaßnahmen gemäß § 41 Abs. 1 Buchstabe h GO NRW in Verbindung mit § 4 Abs. 4 der Kommunalhaushaltsverordnung NRW ist am 21.06.2007 vom Rat der Stadt Brilon beschlossen und auf 15.000 € (Gesamtauszahlungsbedarf) festgelegt worden.

Brilon, den 22.11.2023

II. Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 V GO NRW dem Landrat des Hochsauerlandkreises als Untere Staatliche Verwaltungsbehörde in Meschede mit Schreiben vom 27.11.2023 angezeigt worden. Die Haushaltssatzung darf grundsätzlich frühestens einen Monat nach der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde öffentlich bekannt gemacht werden. Mit Schreiben vom 18.12.2023 hat der Landrat als Untere Staatliche Verwaltungsbehörde zur Haushaltssatzung mit Ihren Anlagen der Stadt Brilon Stellung genommen und gegen eine Bekanntmachung der Haushaltssatzung keine Bedenken geäußert.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wird gemäß § 80 Abs. 6 GO NRW bis zur Feststellung des Jahresabschluss des Folgejahres (2025) im Verwaltungsgebäude Bahnhofstraße 33, Zimmer 34, 59929 Brilon, während der Dienststunden (Montag bis Mittwoch: 8.15 Uhr bis 12.30 Uhr und 14.00 Uhr bis 15.45 Uhr, Donnerstag: 8.15 Uhr bis 12.30 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr sowie Freitag: 8.15 Uhr bis 12.30 Uhr) zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Der Haushaltsplan ist vorübergehend unter der Adresse www.brilon-info.de ; zu einem späteren Zeitpunkt unter der Adresse www.brilon.de im Internet verfügbar.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen

dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brilon, 19.12.2023

Der Bürgermeister



(Dr. Christof Bartsch)

Bekanntmachung

über die Einziehung der Wegeparzelle
»Kalte Buche«, Gemarkung Rösenbeck, Flur 3, Flurstück 9 in einer Größe von 887 qm

Der Rat der Stadt Brilon hat in seiner Sitzung am 14. Dezember 2023 beschlossen, die oben genannte Wegeparzelle einzuziehen und den öffentlichen Verkehr auszuschließen. Die einzuziehende Fläche ergibt sich aus der Anlage.


Die Einziehung wird hiermit bekannt gemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg, erheben. Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden und muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

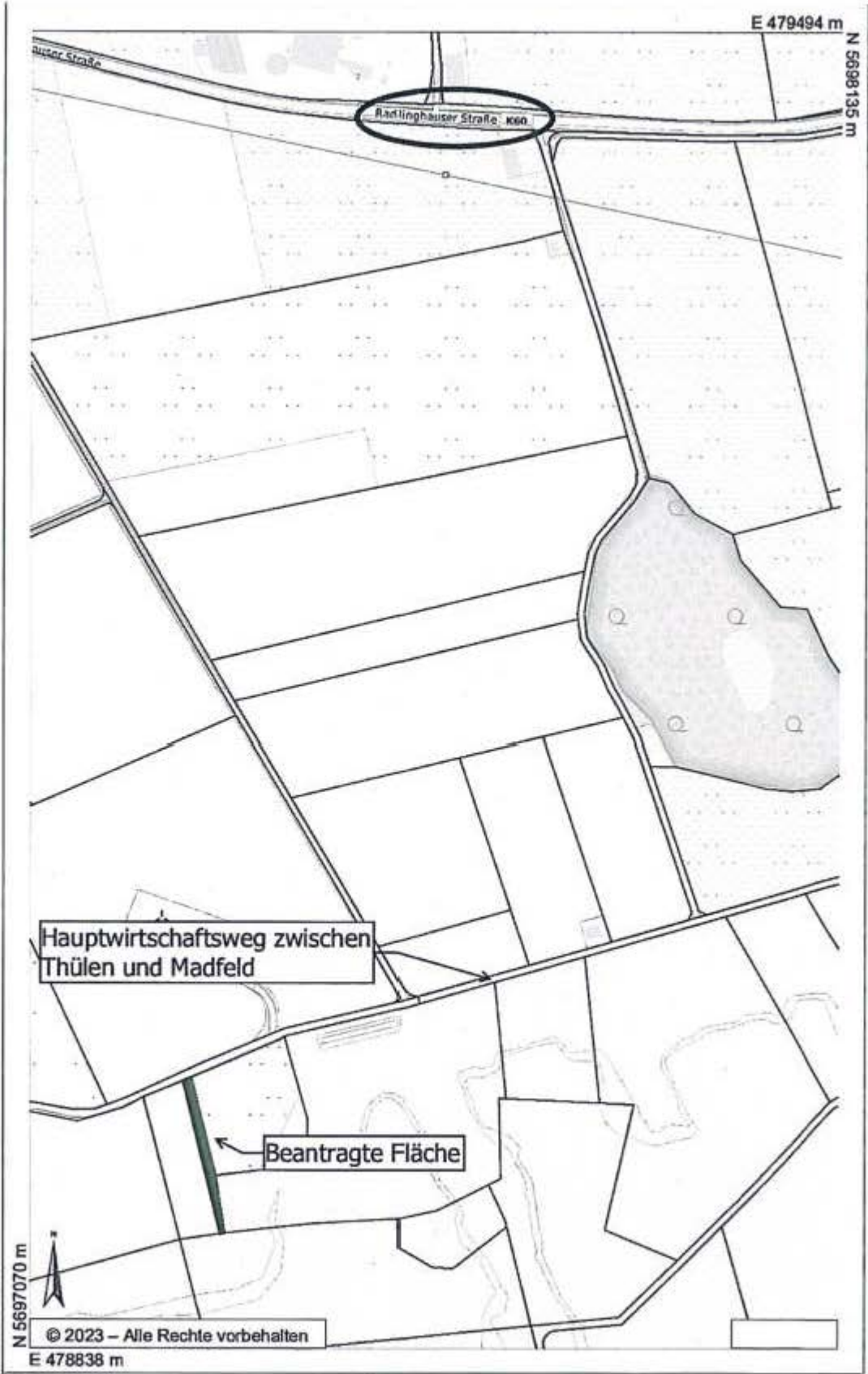
Brilon, den 15. Dezember 2023

Der Bürgermeister


Dr. Bartsch



Anlage



Bekanntmachung

5. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Brilon-Stadt Nr. 36 "GI-Gebiet Nehdener Weg"

**Veröffentlichung des Planentwurfes mit seinen Bestandteilen und Anlagen
im Internet und öffentliche Auslegung der Planunterlagen**

gemäß § 13 (2) Nr. 2 und § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Brilon hat in seiner Sitzung am 15. Juni 2023 die Aufstellung der 5. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Brilon-Stadt Nr. 36 "GI-Gebiet Nehdener Weg" gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) und die Durchführung des vereinfachten Verfahrens nach § 13 BauGB beschlossen. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 13 (3) BauGB in diesem vereinfachten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB abgesehen wird.

Ziel des 5. Änderungsverfahrens ist es, die Straße "Im Kissen" zwischen dem Abzweig nach Südwesten bis zur Einmündung in den "Nehdener Weg" im Norden zukünftig als private Verkehrsfläche auszuweisen. Da dieser Straßenabschnitt ausschließlich der Erschließung firmeneigener Flächen eines angrenzenden Unternehmens dient, soll er in das Betriebsgelände integriert werden.

Eigentümerin des infrage stehenden Abschnitts der Straße "Im Kissen" ist die Stadt Brilon. Konkret handelt es sich um die Straßenparzellen 1558, 1547 und 1583 der Gemarkung Brilon, Flur 9.

Der rechtskräftige Bebauungsplan Brilon-Stadt Nr. 36 "GI-Gebiet Nehdener Weg" setzt für die drei infrage stehenden Flurstücke eine "Öffentliche Straßenverkehrsfläche" gemäß § 9 (1) Nr. 11 BauGB fest, die zur Erreichung des Planungsziels in eine "Private Straßenverkehrsfläche" umgewandelt werden soll. Der Änderungsbereich umfasst ausschließlich die Vorhabengrundstücke. Die Gebietsabgrenzung des Bebauungsplans und alle weiteren Festsetzungen werden nicht tangiert.

Zur Beteiligung der Öffentlichkeit und entsprechend dem Ratsbeschluss vom 15.06.2022 werden folgende Planunterlagen:

- Entwurf zur 5. Änderung des Bebauungsplanes Brilon-Stadt Nr. 36
- Planbegründung
- Übersichtskarte zur Abgrenzung des Plangebietes und des Änderungsbereiches
- Informationsblatt zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Stadt Brilon

gemäß § 13 (2) Nr. 2 und § 3 (2) BauGB in der Zeit vom

02. Januar bis einschließlich 02. Februar 2024

im Internet veröffentlicht und können über das Internetportal der Stadtplanungsabteilung der Stadt Brilon

- <https://www.stadtplanung-brilon.de>

unter der Rubrik "Aktuelle Bürgerbeteiligungen", Unterpunkt "Öffentliche Auslegung" → "Bebauungspläne" (für den Zeitraum der Veröffentlichung) eingesehen werden.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet werden die o. g. Planunterlagen durch eine **Offenlegung** zugänglich gemacht. Zu diesem Zweck liegen die Planunterlagen in dem o. g. Zeitraum zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Stadt Brilon (Nebengebäude Strackestraße 2 / 1. OG), Fachbereich IV -Bauwesen-, Abteilung Stadtplanung, während der Dienststunden (montags bis mittwochs 8.30 - 12.30 Uhr und 14.00 - 15.45 Uhr, donnerstags 8.30 - 12.30 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr und freitags 8.30 - 13.00 Uhr) öffentlich aus. Ein Einblick in die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen und Erlasse) ist hier möglich.

Während der Veröffentlichungsfrist sollen Stellungnahmen zum Planwerk regelmäßig elektronisch, z. B. per E-Mail (planung@brilon.de), über ein Online-Formular auf dem o. g. Internetportal der Abteilung Stadtplanung oder per Fax (02961/794-108) übermittelt werden.

Bei Bedarf ist die Abgabe von Stellungnahmen beispielsweise auch schriftlich oder zur Niederschrift möglich. Für Eingaben zur Niederschrift wird eine vorherige Terminvereinbarung per Telefon (02961/794-150) oder per E-Mail (planung@brilon.de) empfohlen. Alle Eingaben müssen Namen und Adresse des Einwendens eindeutig erkennen lassen. Nur mündlich vorgetragene Argumente (Telefonat) reichen nicht aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 (2) Satz 4, Halbsatz 2 Nr. 3 i. V. m. § 4 a (5) BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die o. g. Bebauungsplanänderung unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt Brilon deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Datenschutzhinweis

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB i.V.m. Art. 6 (1) lit. e) Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG NRW). Sofern Stellungnahmen ohne Absender abgeben werden, erhalten die Einwender keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung nach § 3 (2) Satz 6 BauGB. Weitere Informationen sind dem Formblatt "Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Stadt Brilon nach Artikel 13 und 14 DSGVO; Abteilung / Bereich: Bauleitplanung" zu entnehmen, welches mit veröffentlicht wird.

Die Abgrenzungen des Bebauungsplangebietes und des Änderungsbereiches sind aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.

Bekanntmachungsanordnung

Die ortsübliche Bekanntmachung der Veröffentlichung des Planentwurfes zur 5. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Brilon-Stadt Nr. 36 "GI-Gebiet Nehdener Weg" mit ihren Bestandteilen und Anlagen im Internet sowie die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung der Planunterlagen werden hiermit angeordnet.

Brilon, den 18. Dezember 2023



Der Bürgermeister
In Vertretung



(R. Huxoll)
1. Beigeordneter

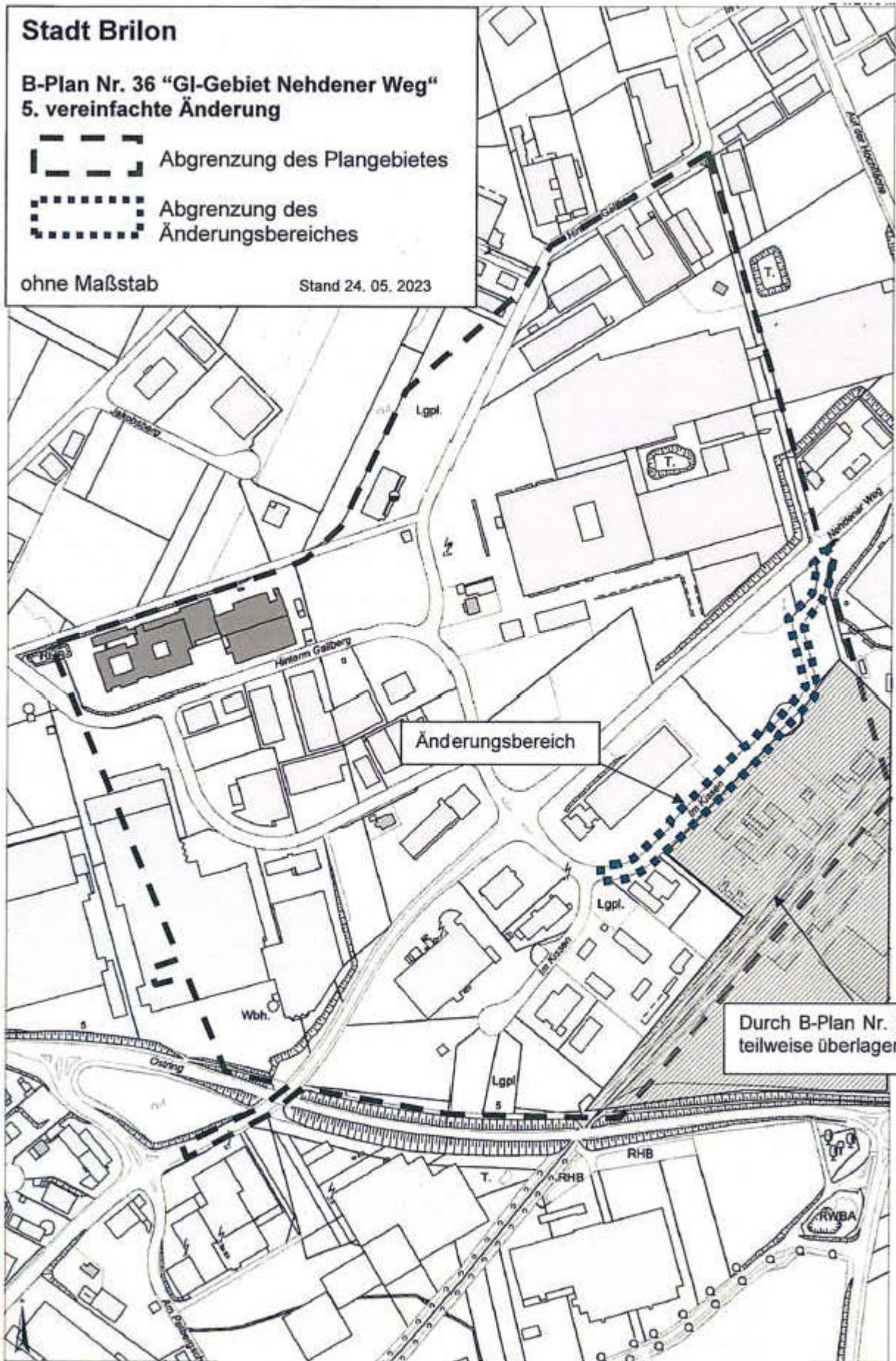
Stadt Brilon

B-Plan Nr. 36 "GI-Gebiet Nehdener Weg" 5. vereinfachte Änderung

-  Abgrenzung des Plangebietes
-  Abgrenzung des Änderungsbereiches

ohne Maßstab

Stand 24. 05. 2023



Bekanntmachung

Bebauungsplan Brilon-Stadt Nr. 140 "Westlicher Kalvarienberg"

Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses und Verfahrenseinstellung

Der Rat der Stadt Brilon hat in seiner Sitzung am 13. Juli 2017 die Aufstellung des Bebauungsplanes Brilon-Stadt Nr. 140 "Westlicher Kalvarienberg" gemäß § 2 (1) BauGB beschlossen. Der Beschluss wurde am 25. Juli 2017 im Amtsblatt der Stadt Brilon (Nr. 6/ Jahrgang 47) ortsüblich bekannt gemacht. Seitdem wurde in dem Bereich das Planverfahren nicht weiter fortgeführt.

In seiner Sitzung am 14. Dezember 2023 hat der Rat folgenden Beschluss gefasst:

"Der Rat der Stadt Brilon beschließt, das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Brilon-Stadt Nr. 140 "Westlicher Kalvarienberg" einzustellen und den Aufstellungsbeschluss vom 13.07.2017 aufzuheben.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Aufhebungsbeschluss und die Einstellung des Verfahrens im Amtsblatt der Stadt Brilon ortsüblich bekannt zu machen."

Hiermit wird in analoger Anwendung des § 2 (3) Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO) in der zurzeit gültigen Fassung bestätigt, dass der Wortlaut des vorstehenden Beschlusses mit dem Beschluss des Rates vom 14. Dezember 2023 übereinstimmt und dass gemäß § 2 (1) und (2) BekanntmVO verfahren worden ist.

Die Abgrenzung des Bebauungsplangebietes ist aus dem beigelegten Übersichtsplan ersichtlich.

Bekanntmachungsanordnung

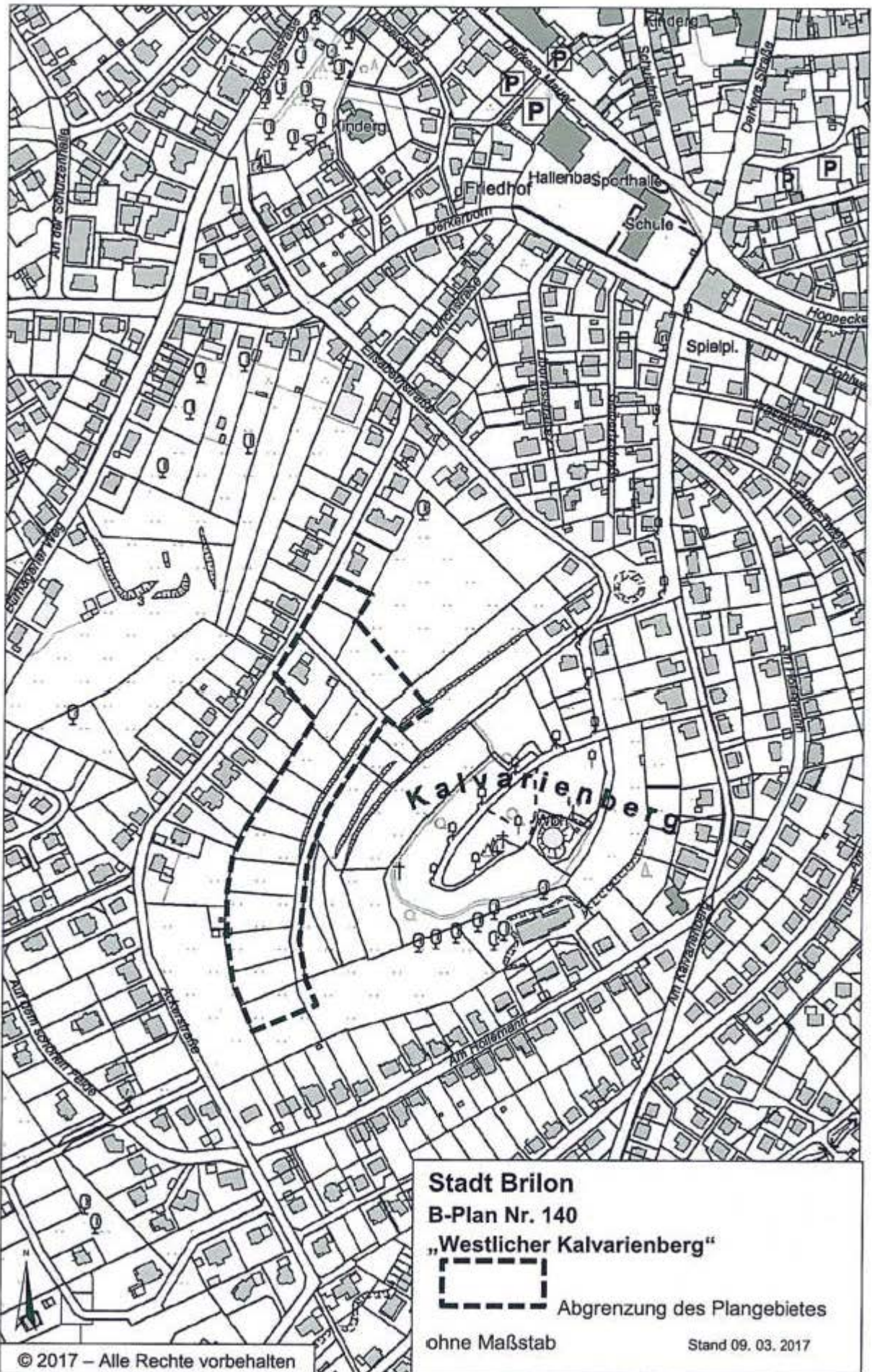
Die ortsübliche Bekanntmachung der Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses und der Einstellung des Bebauungsplanverfahrens wird hiermit angeordnet.

Brilon, den 18. Dezember 2023

Der Bürgermeister
In Vertretung



(R. Huxoll)
1. Beigeordneter



Stadt Brilon

B-Plan Nr. 140

„Westlicher Kalvarienberg“



Abgrenzung des Plangebietes

ohne Maßstab

Stand 09. 03. 2017

Bekanntmachung

Lärmaktionsplan der Stadt Brilon Stufe 4

Veröffentlichung des Planentwurfes im Internet und öffentliche Auslegung

gemäß § 47 d (3) Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)
i.V.m. § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Brilon hat in seiner Sitzung am 12. Juli 2018 den Lärmaktionsplan der Stufe 3 beschlossen, der mit der Bekanntmachung im Amtsblatt am 26.07.2018 in Kraft getreten ist.

Die Aktionsplanung erfolgt auf Grund der Europäischen Richtlinie (EG-RL 2002/49/EG) und deren Umsetzung in der Bundesrepublik Deutschland in den §§ 47a-f des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie der Verordnung über die Lärmkartierung (34. BImSchV). Für die Aufstellung der Lärmaktionspläne sind die Gemeinden zuständig. Gemäß § 47 d (5) BImSchG sind die Lärmaktionspläne alle fünf Jahre nach ihrer Aufstellung zu überprüfen und ggf. zu überarbeiten. Die Frist für die 4. Runde endet am 18.07.2024.

Die Europäische Richtlinie ist die Basis zur Schaffung eines gemeinsamen Konzeptes zur Bewertung und Bekämpfung des Umgebungslärms. Anhand von einheitlichen Bewertungsmethoden werden vom Land NRW Lärmkarten erstellt, welche die Art der Belastung beschreiben und als Grundlage für die Lärmaktionspläne dienen. Von der Lärmaktionsplanung der Stufe 1 war das Stadtgebiet nicht betroffen. Ab der Stufe 2 sind für die Stadt Brilon folgende Parameter relevant:

1. Straßenverkehr auf Hauptverkehrsstraßen (Bundesfernstraßen, Landesstraßen)
> 3 Mio. Kfz / a
2. Schienenverkehr auf Haupteisenbahnstrecken
> 30.000 Züge / a

Verkehrslärm

In der Stufe 4 der Lärmaktionsplanung ist in der Stadt Brilon als relevante Verkehrslärmquelle lediglich die B7 zu beachten. Diese betrifft den Straßenverkehr auf der B 7 von der Stadtgrenze zu Olsberg über die Ortsdurchfahrt Altenbüren, die Strecke zwischen Altenbüren und der Umgehungsstraße, die Umgehungsstraße bis zur Anbindung B 480 und die Straße Ostring sowie die Keffelker Straße bis zur Anbindung an die L 913 (Thülener Kreuz).

Schieneilärm

In der Stufe 4 der Lärmaktionsplanung ist in der Stadt Brilon lediglich eine relevante Lärmquelle zu beachten. Diese betrifft den Bahnhof in Brilon-Wald in der Nachtzeit, hier sind ca. zwischen 10 und 20 Personen betroffen. Zuständig ist hier das Eisenbahnbundesamt. Möglichkeiten auf Seiten der Kommune sind faktisch nicht vorhanden.

Nach der EU-Umgebungslärmrichtlinie ist eine verfahrensmäßige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erforderlich. Die Mitwirkung an der Ausarbeitung und Überprüfung der Lärmaktionspläne ist im § 47 d (3) BImSchG geregelt. Zur Einbeziehung der Bürgerschaft wird die Öffentlichkeit gemäß § 47 d (3) BImSchG und in analoger Anwendung des § 3 (2) BauGB in der dort vorgesehenen Form beteiligt.

Danach wird der Entwurf des Lärmaktionsplans Stufe 4 der Stadt Brilon in der Zeit vom

02. Januar bis einschließlich 02. Februar 2024

im Internet veröffentlicht und kann über das Internetportal der Stadtplanungsabteilung der Stadt Brilon

- <https://www.stadtplanung-brilon.de>

unter der Rubrik "Aktuelle Bürgerbeteiligungen", Unterpunkt "Öffentliche Auslegung" → "Planungskonzepte" (für den Zeitraum der Veröffentlichung) eingesehen werden.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet wird der Entwurf des Lärmaktionsplans durch eine **Offenlegung** in dem o. g. Zeitraum zugänglich gemacht. Zu diesem Zweck liegt der Planentwurf zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Stadt Brilon (Nebengebäude Strackestraße 2 / 1. OG), Fachbereich IV -Bauwesen-, Abteilung Stadtplanung, während der Dienststunden (montags bis mittwochs 8.30 - 12.30 Uhr und 14.00 - 15.45 Uhr, donnerstags 8.30 - 12.30 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr und freitags 8.30 - 13.00 Uhr) öffentlich aus.

Während der Veröffentlichungsfrist sollen Stellungnahmen zum Planwerk regelmäßig elektronisch, z. B. per E-Mail (planung@brilon.de), über ein Online-Formular auf dem o. g. Internetportal der Abteilung Stadtplanung oder per Fax (02961/794-108) übermittelt werden. Bei Bedarf ist die Abgabe von Stellungnahmen beispielsweise auch schriftlich oder zur Niederschrift möglich. Für Eingaben zur Niederschrift wird eine vorherige Terminvereinbarung per Telefon (02961/794-150) oder per E-Mail (planung@brilon.de) empfohlen. Alle Eingaben müssen Namen und Adresse des Einwendens eindeutig erkennen lassen. Nur mündlich vorgetragene Argumente (Telefonat) reichen nicht aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass analog § 3 (2) Satz 4, Halbsatz 2 Nr. 3 i. V. m. § 4 a (5) BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Lärmaktionsplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt Brilon deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Lärmaktionsplans nicht von Bedeutung ist.

Datenschutzhinweis

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB i.V.m. Art. 6 (1) lit. e) Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG NRW). Sofern Stellungnahmen ohne Absender abgeben werden, erhalten die Einwender keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung nach § 3 (2) Satz 6 BauGB. Weitere Informationen sind dem Formblatt "Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Stadt Brilon nach Artikel 13 und 14 DSGVO; Abteilung / Bereich: Bauleitplanung" zu entnehmen, welches mit veröffentlicht wird.

Bekanntmachungsanordnung

Die ortsübliche Bekanntmachung der Veröffentlichung des Entwurfes des Lärmaktionsplans Stufe 4 der Stadt Brilon im Internet sowie die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Planentwurfes werden hiermit angeordnet.

Brilon, den 18. Dezember 2023

Der Bürgermeister
In Vertretung


Huxoll
1. Beigeordneter

Straßen- und Wegekonzept der Stadt Brilon 2024 bis 2028

Seit dem 01.01.2020 ist eine Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (im Folgenden: KAG NRW) in Kraft getreten. Der Landesgesetzgeber hat in das Kommunalabgabengesetz einen neuen § 8a „Ergänzende Vorschriften für die Durchführung von Straßenausbaumaßnahmen und über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen“ eingefügt.

Gemäß § 8a Abs. 1 KAG NRW hat jede Gemeinde ein gemeindliches Straßen- und Wegekonzept zu erstellen. Das Konzept beinhaltet die voraussichtlich geplanten beitragsfreien Straßenunterhaltungsmaßnahmen sowie die beabsichtigten beitragspflichtigen Straßenausbaumaßnahmen gemäß KAG NRW der nächsten 5 Jahre. Nachrichtlich wurden derzeit geplante Baumaßnahmen zur erstmaligen Herstellung nach BauGB und sonstige Maßnahmen aufgenommen.

Das Straßen- und Wegekonzept beinhaltet dabei keine Vorentscheidungen über eine Straßenausbaumaßnahme.

Der Rat der Stadt Brilon hat in seiner Sitzung am 22.11.2023 das Straßen- und Wegekonzept der Stadt Brilon 2024 bis 2028 beschlossen.

Die Straßen- und Wegekonzept wird hiermit veröffentlicht. Die Veröffentlichung des Handlungskonzeptes soll für mehr Transparenz sorgen und die betroffenen Anlieger bzw. Grundstückseigentümer rechtzeitig über anstehende Baumaßnahmen informieren.

Eine Veröffentlichung erfolgt zurzeit übergangsweise unter dem folgenden Link:
<https://www.brilon-info.de/rathaus-politik/weitere-wichtige-informationen>

Demnächst erfolgt die Veröffentlichung des Straßen- und Wegekonzeptes dann unter:
www.brilon.de → Innovation & Stadtentwicklung → Straßen- und Wegekonzept

Brilon, den 15.12.2023
Der Bürgermeister


Dr. Bartsch

Straßen- und Wegekonzept

der

Stadt Brilon

2024 bis 2028



Stand: 15.12.2023

Seite 1 von 6

Straßen- und Wegekonzept der Stadt Brilon 2024 bis 2028

Allgemeines

Das erste Straßen- und Wegekonzept der Stadt Brilon 2021 bis 2025 wurde durch den Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Brilon im Rahmen der Delegation nach § 60 Abs. 2 Gemeindeordnung NRW in seiner Sitzung am 17.12.2020 beschlossen.

Weitere Neufassungen des Straßen- und Wegekonzeptes für die Jahre 2022 bis 2026 und 2023 bis 2027 wurde in den vergangenen beiden Jahren erarbeitet.

Im Rahmen der Aufstellung des Haushaltsplanes 2024 sowie des Investitionsprogramms 2024 bis 2028 ergeben sich Änderungen, insbesondere am Zeitpunkt einiger durchzuführender Maßnahmen, so dass eine weitere Neufassung des Straßen- und Wegekonzeptes für die Jahre 2024 bis 2028 erforderlich ist.

1. Rechtliche Rahmenbedingungen

Seit dem 01.01.2020 ist eine Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (im Folgenden: KAG) in Kraft getreten. Der Landesgesetzgeber hat in das Kommunalabgabengesetz einen neuen § 8a „Ergänzende Vorschriften für die Durchführung von Straßenausbaumaßnahmen und über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen“ eingefügt.

Gemäß § 8a Absatz 1 KAG hat jede Gemeinde oder jeder Gemeindeverband ein gemeindliches Straßen- und Wegekonzept zu erstellen, welches vorhabenbezogen zu berücksichtigen hat, wann technisch, rechtlich und wirtschaftlich sinnvoll geplante Straßenunterhaltungsmaßnahmen möglich sind und wann beitragspflichtige Straßenausbaumaßnahmen an kommunalen Straßen erforderlich werden können. Das Straßen- und Wegekonzept ist über den 5-jährigen Zeitraum der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung anzulegen und bei Bedarf, mindestens jedoch alle zwei Jahre fortzuschreiben.

Das Straßen- und Wegekonzept beinhaltet dabei keine Vorentscheidungen über eine Straßenausbaumaßnahme. Ziel des Straßen- und Wegekonzeptes ist es, vorhabenbezogen Transparenz über geplante Straßenunterhaltungsmaßnahmen und Straßenausbaumaßnahmen herzustellen.

Gemäß § 8a Absatz 2 Satz 2 KAG sind die Gemeinden und Gemeindeverbände verpflichtet, dieses Muster für die Erstellung des gemeindlichen Straßen- und Wegekonzeptes zu verwenden. Sofern die Gemeinde oder der Gemeindeverband von dem Muster abweichen möchte, ist dies gemäß § 8a Absatz 2 Satz 3 KAG darzulegen und zu begründen. Dies ermöglicht es Kommunen, die bereits über transparente Darstellungen von straßen- und wegebezogenen Maßnahmen verfügen, ihre bisherigen Darstellungsformen beizubehalten.

2. Tabellarische Darstellung von Straßenunterhaltungs- und Straßenausbaumaßnahmen

Die in den nachstehenden Tabellen einzutragenden Angaben sind auf das nach § 8a Absatz 1 KAG vorgegebene Minimum beschränkt. Gemeinden können darüber hinaus weitergehende Angaben machen (z.B. im Hinblick auf den zu erwartenden Kostenrahmen der geplanten Maßnahmen).

a) Geplante voraussichtlich beitragsfreie Straßenunterhaltungsmaßnahmen

Die nachfolgende Tabelle bezieht sich auf den 5-jährigen Zeitraum der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung. Die geplanten Unterhaltungsmaßnahmen unterliegen voraussichtlich nicht der anteiligen Finanzierung durch Grundstückseigentümer.

Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherungspflicht sind nicht enthalten.

Nr.	Ortsteil	Straßenname	Abschnitt von - bis	Geplante Unterhaltungsmaßnahme	Umsetzung im Jahr
1	Alme	Almebachstraße		DSK	2024
2	Altenbüren	Am Friedhof		DSK	2025
3	Bontkirchen	Am Hagen (Teilstück)		DSK	2025
4	Bontkirchen	Zum Sonnenborn (Teilstück)		DSK	2025
5	Bontkirchen	Zum Sonnenborn (Teilstück)		DSK	2025
6	Brilon	Am Finkenherd (Teilstück)		DSK	2025
7	Brilon	Amselweg		DSK	2025
8	Brilon	Drosselweg		DSK	2025
9	Brilon	Eselskamp		DSK	2024
10	Brilon	Finkenweg- Andreasstraße		DSK	2024
11	Brilon	Nachtigallenweg		DSK	2025
12	Brilon	Thursoer Straße		DSK	2024
13	Brilon-Wald	Hammerweg		DSK	2025
14	Brilon-Wald	Kirchweg		DSK	2024
15	Hoppecke	Berliner Straße (Teilstück)		DSK	2024
16	Hoppecke	Dominitstraße (Teilstück)		DSK	2024
17	Hoppecke	Heinrich-Jansen-Straße (Teilstück)		DSK	2024
18	Madfeld	Eggestraße		DSK	2025
19	Madfeld	Wilhelmstraße		DSK	2024
20	Messinghausen	Am Kirchberg (Teilstück)		DSK	2025
21	Messinghausen	An der Hoppecke		DSK	2025
22	Nehden	Zur Kapelle (Teilstück)		DSK	2025
23	Rösenbeck	Zum Wildhagen (Teilstück)		DSK	2024
24	Scharfenberg	Schützenring (Teilstück)		DSK	2025
25	Thülen	Auf'm Bruch		DSK	2024
26	Thülen	Quellenweg		DSK	2024

Hinweis:

Abkürzung - DSK = Dünne Schichten im Kalteinbau

b) Beabsichtigte beitragspflichtige Straßenausbaumaßnahmen

Die nachfolgende Tabelle bezieht sich auf den 5-jährigen Zeitraum der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung und benennt die derzeit vorgesehenen grundhaften Erneuerungen oder Verbesserungen an Straßen, Wegen und Plätzen, die eine Beitragspflicht auslösen.

Nr.	Ortsteil	Straßenname	Abschnitt von - bis	Konkrete Straßenausbaumaßnahme	Umsetzung im Jahr
1	Alme	Am Tinnhagen	Komplett	Straßenvollausbau m. Kanalsanierung	2025
2	Alme	An den Linden	Komplett	Straßenvollausbau m. Kanalsanierung	2028
3	Alme	Auf der Renne	ab Haus-Nr. 11 - 21	Straßenvollausbau m. Kanalsanierung	2028
4	Alme	Hermann-Löns-Straße	Komplett	Straßenvollausbau m. Kanalsanierung	2027
5	Alme	Kreuzweg	Komplett	Straßenvollausbau m. Kanalsanierung	2024
6	Alme	Krummer Weg	Komplett	Straßenvollausbau m. Kanalsanierung	2028
7	Alme	Ludgerusstraße	Komplett	Straßenvollausbau m. Kanalsanierung	2026
8	Alme	Schmaler Weg	Komplett	Straßenvollausbau m. Kanalsanierung	2028
9	Alme	Sebastianstraße	Komplett	Straßenvollausbau m. Kanalsanierung	2028
10	Alme	Zum Mühlental	Komplett	Straßenvollausbau m. Kanalsanierung	2024
11	Altenbüren	Feldbrand	Komplett	Straßenvollausbau m. Kanalsanierung	2025
12	Altenbüren	Johannesstraße	Agathastraße bis einschl. Haus-Nr. 22	Straßenvollausbau m. Kanalsanierung	2025
13	Brilon	Am Renzelsberg	In der Helle - Hohlweg	Straßenvollausbau m. Kanalsanierung	2024
14	Brilon	Am Schönschede / Am Hellenteich	Hoppecker Straße – Zufahrt Rettungswache	Straßenvollausbau m. Kanalsanierung	2026
15	Brilon	Galmeistraße	Galmeistraße Ecke Amtshaus – Fruchtstraße	Straßenvollausbau m. Kanalsanierung	2028
16	Brilon	Galmeistraße	Fruchtstraße – Anton-Schomberg-Straße	Neubau Gehweg	2025
17	Brilon	Hasselborn	unterhalb Haus-Nr. 47 - Bleikaule	Straßenvollausbau o. Kanalsanierung	2026
18	Brilon	Hubertusstraße	Altenbriloner Straße - Friedrichstraße	Straßenvollausbau m. Kanalsanierung	2025
19	Brilon	Marktstraße	Marktgasse - Obere Mauer	Straßenvollausbau m. Kanalsanierung	2025
20	Brilon	Nikolaistraße	Komplett	Straßenvollausbau m. Kanalsanierung	2025
21	Brilon	Scharfenberger Hof	Komplett	Straßenvollausbau m. Kanalsanierung	2025
22	Brilon-Wald	Korbacher Straße	Straße am Bahnhof	Straßenvollausbau m. Kanalsanierung	2028
23	Gudenhagen-Petersborn	Am Kahlen Hohl	Petersborn – Haus-Nr. 12	Straßenvollausbau m. Kanalsanierung	2028
24	Gudenhagen-Petersborn	Breslauer Straße	Königsberger Straße-Michaelstr.	Straßenvollausbau m. Kanalsanierung	2024

Nr.	Ortsteil	Straßenname	Abschnitt von - bis	Konkrete Straßenausbaumaßnahme	Umsetzung im Jahr
25	Gudenhagen-Petersborn	Sudetenstraße / Triftweg	Königsberger Str. - Triftweg, Triftweg - Rübzahlweg, Rübzahlweg - Sudetenstraße	Straßenvollausbau m. Kanalsanierung	2024-2025
26	Gudenhagen-Petersborn	Gudinburger Weg	Komplett	Straßenvollausbau m. Kanalsanierung	2028
27	Hoppecke	Heinrich-Jansen-Straße	ab Haus-Nr. 20 - Parkstraße	Straßenvollausbau m. Kanalsanierung	2025
28	Hoppecke	Otto-Dörffer-Straße	Komplett	Straßenvollausbau m. Kanalsanierung	2025
29	Hoppecke	Parkstraße	Komplett	Straßenvollausbau m. Kanalsanierung	2025
30	Madfeld	Am Bergeshof	Komplett	Straßenvollausbau m. Kanalsanierung	2026
31	Madfeld	Friedhofstraße	Bredelarer Straße - südlich Haus-Nr. 7	Straßenvollausbau m. Kanalsanierung	2026
32	Madfeld	Margarethenhöhe	Komplett	Straßenvollausbau m. Kanalsanierung	2025
33	Madfeld	Röhlenstraße	Bernhard-Bartmann-Straße - Zufahrt Haus-Nr. 21	Straßenvollausbau m. Kanalsanierung	2025
34	Messinghausen	An der Längere	Haus-Nr. 22 - 34	Neubau Gehweg	2025
35	Scharfenberg	Bergstraße	Mittlere Straße - Hagedorn	Straßenvollausbau m. Kanalsanierung	2026
36	Scharfenberg	Kälberkamp 2. BA	zw. An der Sonder - einschl- Haus-Nr. 27	Straßenvollausbau m. Kanalsanierung	2025
37	Scharfenberg	Mittlere Straße	Peter-Knaden-Straße - Bergstraße	Straßenvollausbau m. Kanalsanierung	2026
38	Scharfenberg	Obere Straße	Peter-Knaden-Straße - Bergstraße	Straßenvollausbau m. Kanalsanierung	2027
39	Scharfenberg	Peter-Knaden-Straße	Untere Straße - Beginn Außenbereich	Straßenvollausbau m. Kanalsanierung	2025
40	Thülen	Am Stemmel	Dionysiusstraße - Beginn Außenbereich	Straßenvollausbau m. Kanalsanierung	2026

Hinweis:

Erläuterung der konkreten Straßenbaumaßnahmen: Straßenvollausbau m. Kanalsanierung

Bei einem Straßenvollausbau handelt es sich um die nachmalige Herstellung, grundhafte Erneuerung, Erweiterung oder Verbesserung der Teileinrichtungen (z. B. Fahrbahn, Gehwege, Radwege, Straßenbeleuchtung, Straßenoberflächenentwässerung etc.) der jeweiligen beitragspflichtigen Anlage.

Ist der Straßenvollausbau mit einer Kanalsanierung verbunden, so erfolgt eine Erneuerung/Verbesserung des vorhandenen Kanals. Dies führt im Regelfall auch zu einer Erneuerung bzw. Verbesserung der Straßenoberflächenentwässerung, wodurch ebenfalls eine Beitragspflicht ausgelöst werden kann.

**c) Derzeit geplante Baumaßnahmen zur erstmaligen Herstellung nach BauGB und sonstige Maßnahmen
(nur nachrichtlich)**

Die nachfolgende Tabelle bezieht sich auf den 5-jährigen Zeitraum der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung und benennt die derzeit vorgesehenen Straßenbaumaßnahmen zur erstmaligen Herstellung nach BauGB, die eine Beitragspflicht auslösen sowie sonstige Straßenbaumaßnahmen.

Nr.	Ortsteil	Straßenname	Abschnitt von - bis	Konkrete Straßenausbaumaßnahme	Umsetzung im Jahr	Bemerkung
1	Altenbüren	Warenbergstraße	ab Haus-Nr. 19 - Unterm Warenberg	Endausbau Straße	2026	BauGB
2	Brilon	Marktstraße		Neubau Parkplatz	2025/2026	Sonstige
3	Brilon	Bleikaule	Komplett	Endausbau Straße	2026	BauGB
4	Brilon	Lange Wenden / Jakobsberg (B-Plan Nr. 113)	Komplett	Endausbau Straße	2025	BauGB
5	Brilon	Oststraße	Sintfeldweg - Wendehammer (Ausbauende)	Endausbau Straße m. Kanalsanierung	2024	BauGB
6	Brilon-Wald	Ginsterkopf		Neubau Erschließungsanlagen Wohngebiet	2025	BauGB
7	Madfeld	Eggenkopp	Komplett	Endausbau Straße	2025	BauGB
8	Messinghausen	An der Mühlentrift	Komplett	Endausbau Straße	2025	BauGB
9	Nehden	Fichtenweg	ab Haus Nr. 13 - 30	Endausbau Straße	2025	BauGB
10	Scharfenberg	Von-Weichs-Straße	Komplett	Endausbau Straße	2025	BauGB
11	Scharfenberg	Peter-Knaden-Straße		Außengebietsableitung	2024	Sonstige
12	Thülen	Bruchhausenstr.		Außengebietsableitung	2025	Sonstige

2. Satzung

vom 13.12.2023

**zur Änderung der Satzung des Kommunalunternehmens
Stadtwerke Brilon, Anstalt des öffentlichen Rechts
über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen im Gebiet der
Stadt Brilon
vom 14.12.2017**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), der §§ 1, 2, 4, 6, 7, 8 bis 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – KAG NW – vom 21.10.1969 (GV NRW 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 233), des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NW S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1470) und der Satzung über die Anstalt des öffentlichen Rechts Stadtwerke Brilon vom 04.11.2002 in der z. Zt. gültigen Fassung hat der Verwaltungsrat der Stadtwerke Brilon in seiner Sitzung am 12.12.2023 folgende Satzungsänderung beschlossen:

I.

§ 12 Abs. 1 Nr. a)

Die Gebühr bei Kleinkläranlagen wird von 44,94 €/cbm in 59,10 €/cbm geändert.

II.

§ 12 Abs. 2 Nr. b)

Die Gebühr bei abflusslosen Gruben wird von 16,26 €/cbm in 31,98 €/cbm geändert.

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende 2. Satzung vom 13.12.2023 zur Änderung der Satzung des Kommunalunternehmens Stadtwerke Brilon, Anstalt des öffentlichen Rechts über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen im Gebiet der Stadt Brilon vom 14.12.2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird hiermit gem. § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) i.V.m. § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) bestätigt, dass der Wortlaut der 2. Satzung vom 13.12.2023 zur Änderung der Satzung des Kommunalunternehmens Stadtwerke Brilon, Anstalt des öffentlichen Rechts über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen im Gebiet der Stadt Brilon vom 14.12.2017 mit dem Beschluss des Verwaltungsrates vom 12.12.2023 übereinstimmt und das nach der Bekanntmachungsanordnung verfahren worden ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht wurde,
- c) der Bürgermeister den Verwaltungsratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber den Stadtwerken vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brilon, den 13.12.2023

Der Bürgermeister
und Verwaltungsratsvorsitzende

(Dr. Christof Bartsch)

Der Vorstand

(Axel Reuber)

3. Satzung

vom 13.12.2023

**zur Änderung der Beitrags- und
Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des
Kommunalunternehmens Stadtwerke Brilon, Anstalt des öffentlichen
Rechts, vom 14.12.2017**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), der §§ 1, 2, 4, 6, 7, 8 bis 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – KAG NW – vom 21.10.1969 (GV NRW 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 233), des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NW S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1470) und der Satzung über die Anstalt des öffentlichen Rechts Stadtwerke Brilon vom 04.11.2002 in der z. Zt. gültigen Fassung hat der Verwaltungsrat der Stadtwerke Brilon in seiner Sitzung am 12.12.2023 folgende Satzungsänderung beschlossen:

I.

§ 4 Abs. 6

In Satz 1 wird die Gebühr von 2,75 €/cbm in 3,07 €/cbm geändert, in Satz 2 wird die Gebühr von 1,65 €/cbm in 1,86 €/cbm geändert.

II.

§ 5 Abs. 5

In Satz 1 wird die Gebühr von 0,55 €/qm in 0,56 €/qm geändert, in Satz 2 wird die Gebühr von 0,43 €/qm in 0,44 €/qm geändert.

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende 3. Satzung vom 13.12.2023 zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Kommunalunternehmens Stadtwerke Brilon vom 14.12.2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird hiermit gem. § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) i.V.m. § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) bestätigt, dass der Wortlaut der 3. Satzung vom 13.12.2023 zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadtwerke Brilon, Anstalt des öffentlichen Rechts, vom 14.12.2017 mit dem Beschluss des Verwaltungsrates vom 12.12.2023 übereinstimmt und das nach der Bekanntmachungsanordnung verfahren worden ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Fornschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht wurde,
- c) der Bürgermeister den Verwaltungsratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber den Stadtwerken vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brilon, den 13.12.2023

Der Bürgermeister
und Verwaltungsratsvorsitzende


(Dr. Christof Bartsch)

Der Vorstand


(Axel Reuber)

4. Satzung

vom 13.12.2023

zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung des Kommunalunternehmens Stadtwerke Brilon, Anstalt des öffentlichen Rechts, vom 14.12.2017

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), der §§ 1, 2, 4, 6, 7, 8 bis 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – KAG NW – vom 21.10.1969 (GV NRW 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 233), des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NW S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1470) und der Satzung über die Anstalt des öffentlichen Rechts Stadtwerke Brilon vom 04.11.2002 in der z. Zt. gültigen Fassung hat der Verwaltungsrat der Stadtwerke Brilon in seiner Sitzung am 12.12.2023 folgende Satzungsänderung beschlossen:

I.

§ 9 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

- (4) Die Verbrauchsgebühr beträgt je cbm 1,69 €.

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende 4. Satzung vom 13.12.2023 zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung des Kommunalunternehmens Stadtwerke Brilon vom 14.12.2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird hiermit gem. § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) i.V.m. § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) bestätigt, dass der Wortlaut der 4. Satzung vom 13.12.2023 zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadtwerke Brilon, Anstalt des öffentlichen Rechts, vom 14.12.2017 mit dem Beschluss des Verwaltungsrates vom 12.12.2023 übereinstimmt und das nach der Bekanntmachungsanordnung verfahren worden ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht wurde,
- c) der Bürgermeister den Verwaltungsratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber den Stadtwerken vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brilon, den 13.12.2023

Der Bürgermeister
und Verwaltungsratsvorsitzende


(Dr. Christof Bartsch)

Der Vorstand


(Axel Reuber)